

§ 1490 BGB

Stirbt ein anteilsberechtigter [Abkömmling](#), so gehört sein Anteil an dem Gesamtgut nicht zu seinem Nachlass. Hinterlässt er Abkömmlinge, die anteilsberechtigzt sein würden, wenn er den verstorbenen [Ehegatten](#) nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterlässt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden [Ehegatten](#) an.